

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Parchim (Abwassersatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 29), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522) sowie §§ 39, 40 und 134 Abs. 1 Nr. 5g und Nr. 6 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 22.12.1998 folgende Satzung erlassen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Entsorgung der Abwässer als öffentliche Aufgabe, soweit sie entsorgungspflichtig ist.

- (2) Die Verpflichtung zur Abwasserentsorgung erstreckt sich auf
 - a) die in öffentlichen zentralen Entwässerungsanlagen eingeleiteten Abwässer (Schmutz- und Regenwasser)
 - b) die in öffentlichen dezentralen Entwässerungsanlagen eingeleiteten Abwässer,
 - c) das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in der vollbiologischen Kläranlage an der Straße Wüstes Feld.

- (3) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden von der Stadt Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches Netz bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (Leitungen für Schmutz- und Leitungen für Niederschlagswasser) und im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden. Die Stadt betreibt als weitere öffentliche Einrichtung außerdem Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 Buchst. C. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (4) Art, Größe, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen und sonstige technische Einzelheiten der Abwasseranlage bei ihrer Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Änderung und Aus- und Umbau sowie Umwandlung in eine andere Entsorgungsart und den jeweiligen Zeitpunkt der Herstellung der Gesamt- oder Teilanlagen bestimmt die Stadt.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören:
- a) die Zentralanlagen, bestehend aus dem neu erstellten biologischen Klarwerk, zwei weiteren Gebietsklärwerken mit biologischer Funktion, den Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpwerken und Nebenanlagen, Druckentwässerungsanlagen sowie Rückhaltebecken für Niederschlags- und Mischwasser,
 - b) die Straßenkanäle,
 - c) die Grundstücksanschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - d) Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
 - e) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserentsorgung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
 - f) die Abfuhrreinrichtungen für Schlamm- und Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Satz 2, g) erforderliche Nebenanlagen (Schacht- und Kontrollanlagen) - zu den Öffentlichen Entwässerungsanlagen gehören nicht die jeweils auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Hausanschlußleitung und Reinigungsschacht).
- (6) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm Wasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

§2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§3**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4**Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle oder eine Druckentwässerungsanlage mit Anschlußkanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlußrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluß zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich §6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluß seines Grundstücks an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) soweit die Voraussetzung der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, zu verlangen, daß der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflußlosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5**Begrenzung des Anschlußrechts**

- (1) Die Stadt kann den Anschluß ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwässer beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, oder
 - c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

- (2) In den nachdem Trennverfahren entwässerten Gebieten der Stadt darf Schmutz- und Niederschlagwasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
- (3) Dränageleitungen dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfanges an Regenwasserkanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluß an Schmutz- oder Mischwasserkanäle ist unzulässig.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind.
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe.
schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche
 - c) Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen.
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silagesickerwasser.
 - e) Abwässer, die wärmer als 33° sind.
 - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
 - g) mit Schadstoffen oder Schadstoffgruppen gemäß Anlage 1 über die festgesetzten Grenzwerte hinaus belastete Abwässer.
Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.
- (2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, öle und Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheid egut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (5) Wer Abwässer einleitet, bei denen der Verdacht besteht, daß es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten. Die Stadt kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder die erhöhte Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt hat, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (7) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen.
- (8) Die Stadt kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder die Abbaufähigkeit der Schadstoffe oder Schadstoffgruppen gemäß Anlage 1 verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen und dazu entsprechende Indirekteinleitungsverträge mit den jeweiligen Verursachern abschließen.
- (9) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes nach §9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner, ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§7

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück oder eine Druckentwässerungsanlage vorhanden ist (Anschlußzwang), Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasseranlage durch die Stadt wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

- (3) Die Stadt kann den Anschluß von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlußzwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Stadt einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muß die Anschlußleitung vor der Schlußabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlußverpflichtete der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn es die Stadt verlangt, alte Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Wird die Abwasserleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten nach Aufforderung anzuschließen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, daß die Straße oder der Stadtteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist. Die Frist kann verlängert werden.
- (8) Bei Übergang vom Misch- zum Trennverfahren ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alle Abwässer getrennt einzuleiten und die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen auf seinem Grundstück herzustellen.
- (9) Wer nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (10) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 9 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflußlose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlußzwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (11) Der nach Absatz 10 Anschluß- und Benutzungspflichtige hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§8**Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des Landeswassergesetzes vorliegt.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn des Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§9**Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluß an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchamtlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Stadt: Begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes auf privatem Grund obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von einer zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

- (5) Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Die Stadt kann jederzeit fördern, daß die Anschlußleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (7) In Gebieten, in denen die Stadt das Abwasser Über Druckentwässerungsanlagen übernimmt, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung einschließlich der erforderlichen Instandsetzung, Änderung und Erneuerung der zum Sammeln und zur Förderung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers dienenden Einrichtungen sowie der Anschlußleitungen auf seinem Grundstück zu dulden, wenn diese Anlagen auf öffentlichem Grund nicht errichtet werden können.
- (8) Art und Lage dieser Einrichtungen und Anschlußleitungen bestimmt die Stadt. Dabei sind begründete Wünsche des Eigentümers nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (9) Die Einrichtungen zum Sammeln und zur Beförderung der Abwässer sowie die Anschlußleitungen dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die der Grundstückseigentümer an diesen Anlagen bemerkt, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat dem Beauftragten der Stadt den Zugang zu den Einrichtungen und Anschlußleitungen im Bedarfsfall zu gestatten.

§10

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflußlose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - (a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die Abwasseranlage nicht möglich ist.
 - (b) die Stadt nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt.
 - (c) eine Befreiung vom Anschlußzwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muß nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Stadt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu erfüllen. § 9 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

- (3) Auf die Beseitigung von Becken und Kammern kann verzichtet werden wenn durch technische Vorkehrungen ausgeschlossen wird, daß die Grundstücksabwasseranlage wieder in Betrieb gesetzt werden kann. Die Verwendung von Becken und Gruben zum Zwecke des Sammelns von Regenwasser ist unter vorgenannten Maßgaben zulässig.
- (4) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§11

Anschlußgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlußgenehmigung durch die Stadt. Anschlußleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§12

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflußlosen Gruben werden in regelmäßigen Abständen nach den anerkannten Regeln der Technik geleert, die Hauskläranlagen einmal im Jahr. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch die Stadt bekanntgemacht.
- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlamms bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Stadt besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§13

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

- (2) Alle Einläufe in Entwässerungsleitungen, die unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen, müssen mit ihrer Oberkante mindestens in Höhe der Straßenkrone (Rückstauenebene) liegen. Kanaleinläufe, die tiefer als die Straßenkrone liegen, dürfen nur mittels Hebeanlage an die Abwasseranlage angeschlossen werden.
- (3) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflußlosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (5) Bei Einläufen, bei denen eine Überflutung durch Rückstau nicht zu befürchten ist oder die nicht regelmäßig benutzt werden oder bei Einläufen von Waschküchen kann die Stadt im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Kosten für die Beseitigung von Störungen in Hausanschlußkanälen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, werden mit dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Mehrere Anschlußnehmer eines gemeinsamen Hausanschlusses haften als Gesamtschuldner.

§14

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichten sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlußleitungen und -Einrichtungen, der Abscheider, der Meßgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen sowie der Anlagen zur Vorbehandlung oder Rückhaltung des Abwassers und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den ungehinderten Zugang dazu zu gewähren.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehinderter Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§15 Anschlußbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau und die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage werden Anschlußbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt.
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt.
 - c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlußleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält oder entgegen Abs. 7 Anschlußleitungen überbaut oder Mängel nicht unverzüglich anzeigt.
 - d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt.
 - e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt.
 - f) nach § 12 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zuganges zu ihnen sorgt.
 - g) den in § 14 geregelten Auskunft- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflußlosen Gruben sowie Chemietoiletten außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (4) Wer gegen die Verhaltenspflichten der vorstehenden Absätze 1 bis 3 handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Parchim -Abwassersatzung - 28.06.1995 - außer Kraft.

Parchim, 05.01.1999

gez. Rolly
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Parchim (Abwassersatzung, § 6
(1) Buchstabe g und § 6 (8))

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Grenzwerte
ph-Wert	7,5 – 10
CSB, bei Einhaltung des Verhältnisses	
BSB5/CSB	> 0,4
absetzbare Stoffe (0,5h)	3000 mg/l
Öle und Fette	10 ml/l
Mineralölkohlenwasserstoffe	250 mg/l
Halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX)	20 mg/l
Leicht flüchtige halogenierte Lösungsmittel (LHKW)	0,5 mg/l
je Einzelstoff	1,0 mg/l
jedoch in Summe	0,1 mg/l
Schwerflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	100 mg/l
Phenole (Index)	400 mg/l
Sulfat	100 mg/l
Phosphat	1500 mg/l
Chlorid	50 mg/l
Fluorid	0,2 mg/l
Zyanid (leicht freisetzbar)	5,0 mg/l
Zyanid gesamt	2,0 mg/l
Sulfit	200 mg/l
Ammonium und Ammoniak	20 mg/l
Nitrit	100 mg/l
Nitrat	0,5 mg/l
Arsen	2,0 mg/l
Barium	0,5 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Chrom gesamt	0,1 mg/l
davon Chromat (Chrom 6)	0,5 mg/l
Kupfer	1,0 mg/l
Nickel	1,0 mg/l
Selen	2,0 mg/l
Zink	0,5 mg/l
Silber	0,5 mg/l
Zinn	0,2 mg/l
Cadmium	0,05 mg/l
Quecksilber	